

Ordnung  
für die Akademische Abschlußprüfung  
(Magisterprüfung)  
im Fachbereich I der Universität Trier  
mit Philosophie als erstem Hauptfach  
und einem Anhang  
für die Prüfung in Philosophie  
als zweites Hauptfach oder Nebenfach<sup>1)</sup>

Vom 23. September 1997

Auf Grund § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 110 des Fachhochschulgesetzes vom 6. Februar 1996 (GVBl. S. 71), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs I der Universität Trier am 9. Juli 1997 die folgende Magisterprüfungsordnung beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat der Minister für Bildung, Wissenschaft und Weiterbildung mit Schreiben vom 8. August 1997, Az.: 15323 Tgb.Nr. 1292/96, genehmigt. Sie wird hiermit bekanntgegeben.

§ 1

Art und Zweck der Prüfung

(1) Die Akademische Abschlußprüfung, mit deren Bestehen die Verleihung des Grades eines Magister Artium bzw. einer Magistra Artium (M.A.) verbunden ist, bildet den berufsqualifizierenden Abschluß eines Magisterstudienganges und ist ein ordnungsgemäßer Studienabschluß im Fachbereich I. Durch die Magisterprüfung wird die Fähigkeit zu wissenschaftlichem Arbeiten sowie die Kenntnis von Grundlagen und wesentlichen Forschungsergebnissen in den gewählten Fächern festgestellt. Die Prüfung im ersten Hauptfach (Philosophie) dient dem Nachweis, daß der Student<sup>2)</sup> mit der Geschichte, den Disziplinen, den Problemen und den Verfahren der Philosophie so vertraut gemacht hat, daß er in der Lage ist,

1.  
philosophische Standpunkte zu einem

Ordnung zur Änderung der Ordnung  
für die Akademische Abschlußprüfung  
(Magisterprüfung)  
im Fachbereich I der Universität Trier  
mit Philosophie als erstem Hauptfach  
und einem Anhang  
für die Prüfung in Philosophie  
als zweites Hauptfach oder Nebenfach<sup>1)</sup>

Vom 19. Januar 2004

Auf Grund § 5 Abs. 2 Nr. 3 und § 80 Abs. 2 Nr. 3 des Universitätsgesetzes vom 23. Mai 1995 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 6. Februar 2001 (GVBl. S. 29), BS 223-41, hat der Rat des Fachbereichs I der Universität Trier am 4. Juni 2003 die nachfolgende Änderung der Ordnung für die akademische Abschlußprüfung (Magisterprüfungsordnung) im Fachbereich I der Universität Trier mit Philosophie als erstem Hauptfach beschlossen. Diese Änderung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom 17. Dezember 2003, AZ.: 1537 Tgb. Nr. 171/03 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht werden.

gegebenen Thema und deren Begründungen zu verstehen, zu erläutern und auf Grund eigener Argumente zu beurteilen,

2. philosophisches Gedankengut in schriftlicher Form zu vermitteln und es

3. in die Diskussion fachüberschreitender Themen einzubringen.

Die Prüfung im zweiten Hauptfach bzw. in den Nebenfächern erfüllt analoge Zwecke.

(2) Die Prüfung wird in einem ersten und einem zweiten Hauptfach oder in einem Hauptfach und zwei Nebenfächern abgelegt. Erstes Hauptfach ist das Fach Philosophie.

Als weitere Prüfungsfächer können die Fächer Pädagogik und Psychologie sowie die in den anderen Magisterprüfungsordnungen der Universität Trier vorgesehenen Prüfungsfächer gewählt werden. Über die Zulassung eines anderen Prüfungsfaches entscheidet der Prüfungsausschuß, sie ist nur möglich, wenn ein ordnungsgemäßes Studium und die Prüfung des Faches sichergestellt sind. Bei der Zulassung eines solchen Faches legt der Prüfungsausschuß im Einvernehmen mit dem betroffenen Fachbereich oder dem an dessen Stelle zuständigen Organ die für das Fach zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen fest und gibt sie bekannt. Will ein Kandidat ein noch nicht zugelassenes Fach als Prüfungsfach wählen, so hat er dem Prüfungsausschuß unverzüglich einen schriftlich begründeten Antrag vorzulegen.

(3) Die Prüfung besteht aus der schriftlichen Hausarbeit und der mündlichen Prüfung im ersten Hauptfach Philosophie sowie einer mündlichen Prüfung im zweiten Hauptfach oder je einer mündlichen Prüfung in den beiden Nebenfächern. Für Prüfungsfächer, die nicht am Fachbereich I vertreten sind, gelten die Regelungen über die Prüfungsanforderungen und die Bewertung der Prüfungsleistungen in der Magisterprüfungsordnung des anderen Fachbereichs.

(4) Macht ein Kandidat glaubhaft, daß er

wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Beschwerden nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird ihm gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

## § 2

### Studienaufbau, Regelstudienzeit und Stundenumfang

(1) Das Magisterstudium gliedert sich in das Grundstudium von vier Semestern, das mit der Zwischenprüfung abschließt, und das Hauptstudium von fünf Semestern, das mit der Magisterprüfung abschließt. Die Regelstudienzeit einschließlich der Prüfungszeit beträgt neun Semester.

(2) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Teile des achten Semesters und das neunte Semester sind der Anfertigung der Magisterarbeit und der Ablegung der Fachprüfungen gewidmet.

(3) Das Studium umfaßt Lehrveranstaltungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind (Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen) und freiwillige Lehrveranstaltungen.

(Wahllehrveranstaltungen). Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen beträgt im Magisterstudiengang höchstens 144 Semesterwochenstunden, für ein Hauptfach höchstens 72 Semesterwochenstunden für ein Nebenfach höchstens 36 Semesterwochenstunden. Der zeitliche Gesamtumfang der Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen im ersten Hauptfach Philosophie beträgt 30 Semesterwochenstunden im Grundstudium und 28 Semesterwochenstunden im Hauptstudium.

## § 3

### Meldung und Zulassung

(1) Die Meldung zur Prüfung kann eingereicht werden, sobald die für die

Zulassung zur Prüfung erforderlichen Leistungen nachgewiesen sind, oder im Fach Pädagogik ein Fachhochschulabschluß verbunden mit einem Eignungsfeststellungsverfahren gemäß Absatz 3. Sie soll in der Regel vor Beendigung des 8. Semesters des Philosophiestudiums erfolgen. Zwei Studiensemester des Hauptstudiums - möglichst die beiden letzten - müssen an der Universität Trier absolviert worden sein. Über begründete Ausnahmen befindet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Benehmen mit den beiden Prüfern im Hauptfach (vgl. § 5 Abs. 5),  
(2) Zur Magisterprüfung kann nur zugelassen werden, wer

1.  
das Zeugnis der Hochschulreife oder einen Nachweis der fachgebundenen Studienberechtigung besitzt,
2.  
die Nachweise eines ordnungsgemäßen Studiums in den Prüfungsfächern gemäß der jeweiligen Studienordnung (Bescheinigungen und Studienbücher) erbringt darunter die in Anhang 1 Nr. 2 genannter Leistungsnachweise für das Hauptstudium, mit einer Erklärung, welche vier den dort genannten Leistungsnachweise zu späteren Ermittlung der Gesamtnote (gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3) herangezogen werden sollen,
3.  
die Zwischenprüfungszeugnisse der gewählten Fächer oder deren Äquivalent besitzt,
4.  
den Nachweis des Latinums oder den Nachweis des früheren Kleinen Latinums und des Graecums erbringt.  
Bei Studierenden aus einem anderen Kulturkreis kann dieser Nachweis durch einen vergleichbaren Prüfungsnachweis in einer klassischen Sprache dieses Kulturkreises ersetzt werden.

(3) Fachhochschulabsolventen, die ihre

Diplomprüfung in einer pädagogischen Fachrichtung bestanden haben und zu den 10 % Besten ihres Prüfungsjahrgangs an der von ihnen besuchten Fachhochschule gehören, können zum Promotionsverfahren im Fach Pädagogik zugelassen werden, Vorher wird in einem Eignungsfeststellungsverfahren der Nachweis erbracht, daß im Promotionsfach grundsätzlich im selben Maße die Qualifikation zu wissenschaftlicher Arbeit wie bei promotionsfähigen Universitätsabsolventen erworben worden ist. Die Eignungsfeststellung beginnt mit einem einstündigen Kolloquium, das von zwei Professoren des Faches Pädagogik durchgeführt wird. Ziel des Kolloquiums ist die Feststellung der Leistungen, die vor der Zulassung zur Promotion zu erbringen sind. Das Eignungsfeststellungsverfahren darf höchstens drei Semester dauern. Über die zu erbringenden Leistungen im Umfang bis zu 20 Semesterwochenstunden und bis zu vier Leistungsnachweisen entscheidet der Promotionsausschuß auf Vorschlag eines Hochschullehrers des Faches Pädagogik. (3) Die Zulassung darf nur abgelehnt werden, wenn

1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
2. die Unterlagen unvollständig sind oder
3. der Kandidat eine Magisterprüfung in denselben Fächern endgültig nicht bestanden hat oder
4. der Kandidat wegen Fehlversuchen gemäß § 10 Abs. 1 und Abs. 2 keine Möglichkeit zur Wiederholung von Prüfungsleistungen hat, die für das Bestehen der Magisterprüfung erforderlich sind, oder
5. der Kandidat sich in einem

Prüfungsverfahren befindet.

(4) Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzureichen. Es muß einen Vorschlag zum Thema der Hausarbeit, die gewünschte Fächerverbindung, die Namen der vom Kandidaten vorgeschlagenen Prüfer für die mündliche Prüfung und den Namen des vorgeschlagenen Gutachters der Hausarbeit enthalten. Diese Vorschläge sind für Hausarbeit und mündliche Prüfung mit den genannten Prüfern und Gutachtern abzustimmen. Dem Antrag sind beizufügen:

1.  
die Nachweise über das Vorliegen der in Absatz 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
  2.  
eine Erklärung, welche Titel gemäß der im Anhang 1 Nr. 3 genannten Pflichtlektüre lesen worden sind,
  3.  
eine Erklärung, welche drei aus den in Anhang 1 Nr. 2 aufgeführten Schwerpunktgebieten Gegenstand der mündlichen Prüfung im ersten Hauptfach sein sollen,
  4.  
eine vollständige Auskunft über bereits an Universitäten und gleichgestellten Hochschulen in Deutschland im Magisterstudiengang oder in anderen Studiengängen erbrachte Prüfungsleistungen, soweit sie mit "nicht ausreichend" bewertet wurden, auch über die Zahl der Prüfungsversuche,
  5.  
eine Erklärung darüber, ob der Kandidat sich in einem Prüfungsverfahren befindet.
- (5) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Absatz 4 Satz 4 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, den Nachweis auf eine andere Art zu führen.

(6) Das Gesuch um Zulassung kann zurückgezogen werden, solange das Thema der Magisterarbeit noch nicht ausgegeben ist.

#### § 4

Anrechnung von Studienzeiten,

Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in denselben Fächern des Magisterstudienganges an einer Universität oder einer gleichgestellten Hochschule in Deutschland werden ohne

Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

Dasselbe gilt für Zwischenprüfungen. Soweit die Zwischenprüfung Teilprüfungen nicht enthält, die Gegenstand der Zwischenprüfung an der Universität Trier, nicht aber der Magisterprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anrechnung von Teilen der Magisterprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Magisterarbeit anerkannt werden soll.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Fächern des Magisterstudienganges oder in anderen Studiengängen werden angerechnet, soweit sie gleichwertig sind. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Faches an der Universität Trier im wesentlichen entsprechen. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Über die Gleichwertigkeit befindet der Prüfungsausschuß im Benehmen mit den anderen Professoren des Faches.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 2 gilt außerdem auch

für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und nach Maßgabe des § 9 dieser Magisterprüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Student hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

#### § 5 Prüfungsausschuß

(1) Für die Organisation und Durchführung der Magisterprüfung ist der Prüfungsausschuß zuständig.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Vertreter werden für die Dauer von zwei Jahren vom Fachbereichsrat gewählt, das studentische Mitglied für die Dauer von einem Jahr. Der Prüfungsausschuß besteht aus vier Professoren, einem akademischen Mitarbeiter, einem nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter und einem Studenten des Fachs Philosophie. Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Magisterprüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der Bearbeitungszeiten für die Magisterarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise offenzulegen. Der Prüfungsausschuß gibt Anregungen zur Reform der

#### § 5 Prüfungsausschuß

Magisterstudien- und Magisterprüfungsordnungen. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfung zugegen zu sein.

(3) Der Prüfungsausschuß wählt seinen Vorsitzenden. Er benennt die für die Beurteilung der Hausarbeit zuständigen beiden Gutachter, von denen der erste Gutachter (Betreuer) vom Kandidaten vorgeschlagen werden kann; er benennt weiterhin die für die mündliche Prüfung zuständigen Prüfer, die vom Kandidaten vorgeschlagen werden können. Die Vorschläge des Kandidaten begründen keinen Anspruch. Der Prüfungsausschuß kann einen Beisitzer ohne Stimmrecht bestellen. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer in demselben Fach die Magister oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(4) ~~Hauptamtliche Professoren und habilitierte Dozenten können Gutachter bzw. Prüfer sein. Der erste Gutachter muß Professor im Fachbereich I für das Fach Philosophie sein.~~ Bei Hausarbeiten aus einem Grenzbereich zwischen zwei Fächern kann der zweite Gutachter einem anderen Fach bzw. einem anderen Fachbereich angehören. In Ausnahmefällen kann auch ein auswärtiger Professor des Faches als zweiter Gutachter eingesetzt werden. ~~Die beiden Prüfer im Hauptfach müssen hauptamtliche Vertreter des Faches Philosophie im Fachbereich I sein.~~ Andere am Fachbereich im Fach Philosophie tätige promovierte Wissenschaftler können mit Zustimmung des Fachbereichsrates zu Gutachtern bzw. Prüfern bestellt werden, wenn sie regelmäßig Veranstaltungen des Hauptstudiums durchgeführt haben; sie sind nicht verpflichtet, die Bestellung anzunehmen.

(5) Für das erste Hauptfach sind zwei Prüfer (bzw. Gutachter), für das zweite Hauptfach ist ein Prüfer zu benennen; zerfällt das zweite Hauptfach in zwei Fachteile, so sind hierfür zwei Prüfer zu benennen. Für die beiden Nebenfächer ist je ein Prüfer zu benennen. Für jede Teilprüfung ist ein sachkundiger Protokollführer zu bestimmen (vgl. § 7 Abs. 4).

(6) Der Prüfungsausschuß entscheidet über

(4) Hauptamtliche Hochschullehrer, Honorarprofessoren, außerplanmäßige Professoren, Habilitierte sowie Professoren im Ruhestand können Gutachter bzw. Prüfer sein. Einer der Gutachter bzw. Prüfer muß hauptamtlicher Hochschullehrer im Fachbereich I für das Fach Philosophie sein<sup>3)</sup>.

das Prädikat der Hausarbeit, falls die beiden Gutachter abweichende Noten vorschlagen, sowie im Falle von § 6 Abs. 4, letzter Satz, und zwar im Rahmen der vorgeschlagenen Noten. Der Prüfungsausschuß stellt die Gesamtnote (§ 9) fest. Er entscheidet mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter sowie die Prüfer und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(8) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden.

## § 6

### Magisterarbeit

(1) Die Magisterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die die wissenschaftliche Ausbildung abschließt. Sie soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem gewährten Fach selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß ein Kandidat rechtzeitig ein Thema für die Magisterarbeit erhält. Der Zeitpunkt der Themenvergabe ist aktenkundig zu machen. Es ist zulässig, das Thema der Magisterarbeit bereits vor Erbringung der Zulassungsvoraussetzungen nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 (Leistungsnachweise im Hauptstudium) auszugeben.

Die Magisterarbeit ist vom Kandidaten selbständig zu verfassen; ist sie Teil einer umfassenderen wissenschaftlichen Arbeit, muß der Anteil des Kandidaten klar abgegrenzt und deutlich gekennzeichnet sein.

(2) Die Magisterarbeit ist innerhalb von sechs Monaten nach der Ausgabe des Themas einzureichen, und zwar in vier maschinenschriftlichen Exemplaren, die gebunden und in technisch einwandfreiem

Zustand sein müssen. Ein Exemplar der Magisterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuß die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um bis zu drei Monate verlängern. Wird die gesetzte Frist nicht eingehalten, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Das Thema der Magisterarbeit kann nur einmal, und zwar innerhalb der ersten zwei Monate nach Ausgabe, zurückgegeben werden.

(3) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Magisterarbeit sind von dem Betreuer so zu begrenzen, daß die Frist zur Bearbeitung der Magisterarbeit eingehalten werden kann. Die Magisterarbeit soll einen Umfang von 120 Schreibmaschinenseiten (à 33 Zeilen mit 60 Anschlägen) nicht überschreiten; sie ist in der Regel in deutscher Sprache abzufassen, Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Prüfungsausschusses. Bei Abgabe der Arbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er sie selbständig verfaßt und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Die Stellen, die wörtlich oder dem Sinne nach anderen Werken entnommen sind, müssen unter Angabe der Quellen kenntlich gemacht werden. Dies gilt auch für Zeichnungen, Skizzen usw. Der Kandidat hat ferner anzugeben, ob und ggf. wann und an welcher Hochschule er die Arbeit in dieser oder ähnlicher Form schon einmal zu Prüfungszwecken vorgelegt hat.

(4) Die beiden Gutachten über die Magisterarbeit sollen nach Ablauf von vier Wochen beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorliegen. Magisterarbeit und Gutachten liegen außerdem zwei Wochen zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die hauptamtlichen wissenschaftlichen Bediensteten des Fachbereichs I aus. Die Einsichtnahme erfolgt gegen Unterschrift. Der Beginn der Auslegefrist wird den zur Einsichtnahme Berechtigten vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses rechtzeitig schriftlich mitgeteilt. Geht innerhalb der Auslegefrist von einem der

hauptamtlichen wissenschaftlichen Bediensteten ein begründetes, mit einer Note versehenes Sondervotum beim Vorsitzenden ein, so fordert dieser die beiden Gutachter zu Stellungnahmen auf, die innerhalb von zwei Wochen vorzulegen sind. Danach liegen Magisterarbeit, Gutachten, Sondervotum und Stellungnahme erneut eine Woche aus. Kann innerhalb dieser Frist ein Einvernehmen zwischen dem Verfasser des Sondervotums und den Gutachtern nicht hergestellt werden, so entscheidet der Prüfungsausschuß gemäß § 5 Abs. 6.

(5) Die Magisterarbeit wird mit einer der folgenden Noten beurteilt:

sehr gut (1) =

eine hervorragende Leistung;

gut (2) =

eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

befriedigend (3) =

eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;

ausreichend (4) =

eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

nicht ausreichend (5) =

eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Eine als "nicht ausreichend" bewertete Magisterarbeit schließt die Zulassung zur mündlichen Prüfung aus. Die Gesamtprüfung ist damit nicht bestanden.

(6) Im Falle einer "nicht ausreichend" bewerteten Magisterarbeit muß bei einer Wiederholung der Prüfung ein neues Thema bearbeitet werden. Eine Rückgabe des Themas der Magisterarbeit (gemäß § 6 Abs. 2 Satz 5) ist in diesem Fall nur zulässig wenn der Kandidat bei der Anfertigung seiner ersten Magisterarbeit von dieser Möglichkeit noch keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Magisterarbeit ist ausgeschlossen.

## § 7

### Mündliche Prüfung

(1) Die mündliche Prüfung dauert im ersten Hauptfach bei jedem der beiden Prüfer eine halbe Stunde, im zweiten Hauptfach eine Stunde oder in den beiden Nebenfächern

jeweils eine halbe Stunde. Die mündliche Prüfung findet im ersten Hauptfach innerhalb einer Stunde statt. Der Kandidat soll beweisen, daß er über breites Grundlagenwissen verfügt, daß er mit dem Gegenstandsbereich, den Methoden und Problemen des jeweiligen Faches vertraut und fähig ist, über von ihm angegebene Schwerpunktgebiete (vgl. § 3 Abs. 4 Nr. 3) ein dem aktuellen Forschungsstand entsprechendes Prüfungsgespräch zu führen.

(2) Gegenstand der Teilprüfungen können nur die Stoffgebiete der den Prüfungsfächern nach Maßgabe der Studienordnung zugeordneten Lehrveranstaltungen sein.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind, soweit sie nicht als Prüfer tätig sind, zur mündlichen Prüfung als passive Öffentlichkeit zugelassen, hauptamtliche wissenschaftliche Bedienstete des Fachbereichs I und Hauptfachstudenten des Faches Philosophie im Hauptstudium dann, wenn der Kandidat bei der Meldung zur Prüfung dem nicht ausdrücklich widerspricht und wenn die Prüfer während der Prüfung deren ordnungsgemäßen Ablauf nicht gefährdet sehen.

(4) Die Prüfer sorgen für den ordnungsgemäßen Ablauf der mündlichen Prüfung. Über die einzelnen Prüfungen wird jeweils von einem Mitglied des Prüfungsausschusses (außer dem studentischen Beisitzer) oder von einer am Fachbereich I im Fach Philosophie hauptamtlich tätigen Lehrkraft Protokoll geführt, aus welchem die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen müssen. Über Ausnahmen hinsichtlich der Fachzugehörigkeit der Protokollführer entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. Das Protokoll ist von den jeweiligen Prüfern und Protokollführern zu unterzeichnen.

(5) Die drei bzw. vier Prüfungsteile werden vom jeweiligen Prüfer mit einer der in § 6 Abs. 5 genannten Noten beurteilt. Die Ergebnisse werden dem Kandidaten nach jeder Teilprüfung (bei der Prüfung im Hauptfach nach den beiden Teilprüfungen) mitgeteilt.

(6) Die mündliche Prüfung soll spätestens 6

Monate nach Ablauf des 9. Semesters (Regelstudienzeit) bzw. innerhalb eines Monats nach Abschluß des Beurteilungsverfahrens der Magisterarbeit (§ 6 Abs. 4) stattfinden. Die Prüfungstermine werden dem Kandidaten spätestens 14 Tage nach Abschluß des Beurteilungsverfahrens der Magisterarbeit mitgeteilt. Die mündliche Prüfung soll innerhalb von 14 Tagen abgeschlossen sein und in der Regel innerhalb der Vorlesungszeit stattfinden. Über Ausnahmen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses

## § 8

Freiversuch, Einhaltung von Fristen

(1) Eine Fachprüfung gilt im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen, wenn sie innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt wurde und die weiteren Teile der Magisterprüfung bereits abgelegt sind oder noch innerhalb der Regelstudienzeit abgelegt werden können (Freiversuch). Für die Magisterarbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Eine im Freiversuch bestandene Fachprüfung kann einmal zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Ausgenommen vom Freiversuch werden Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens gemäß § 11 Abs. 1 oder Abs. 3 für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Bei Berechnung der für die Gewährung des Freiversuchs maßgeblichen Fachstudien- und sonstiger Studienzeiten, die für die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist maßgeblich sind, werden Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt, soweit sie

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien der Universität, der Studentenschaft oder des Studentenwerks,

2.  
durch Krankheit oder andere von dem  
Kandidaten nicht zu vertretende Gründe oder

3.  
durch Schwangerschaft oder Erziehung eines  
Kindes  
bedingt waren. Unberücksichtigt bleibt ferner  
ein ordnungsgemäßes Studium in den  
Prüfungsfächern von bis zu zwei Semestern  
an einer ausländischen Hochschule. Die  
Nachweise nach den Sätzen 1 und 2 obliegen  
dem Studenten.

## § 9

### Gesamtbeurteilung

(1) Unmittelbar im Anschluß an die  
mündliche Prüfung stellt der  
Prüfungsausschuß nach dem in Absatz 2  
erläuterten Rechnungsschlüssel die  
Gesamtnote gemäß Absatz 3 fest.

(2) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem  
gewichteten arithmetischen Mittel der Note  
der Magisterarbeit und der Fachnoten. Dabei  
wird die Note der Magisterarbeit zweifach,  
die Fachnote in jedem Hauptfach zweifach  
sowie die Fachnote in jedem Nebenfach  
einfach gewichtet. Die Fachnote im ersten  
Hauptfach Philosophie ergibt sich aus dem  
arithmetischen Mittel der Endnote der  
Zwischenprüfung im ersten Hauptfach (vgl.  
Ordnung der Zwischenprüfung im Fach  
Philosophie § 12), des arithmetischen Mittels  
der Noten für 4 Leistungsnachweise, die der  
Kandidat aus den im Anhang 1 Nr. 2  
genannten Leistungsnachweisen auswählt,  
sowie des arithmetischen Mittels der Noten  
der mündlichen Prüfung. Die Fachnote im  
zweiten Hauptfach resp. in den beiden  
Nebenfächern ergibt sich nach Maßgabe der  
jeweiligen Magisterprüfungsordnung (s. § 1  
Abs. 3 Satz 2). Bei der Bildung der Fach- und  
Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle  
hinter dem Komma berücksichtigt; alle  
weiteren Stellen werden ohne Rundung  
gestrichen.

(3) Die Prüfungsleistungen sind mit einer der  
folgenden Gesamtnoten zu bewerten:

-

mit Auszeichnung:

bei einer Durchschnittsnote von 1,0

-  
sehr gut:  
bei einer Durchschnittsnote über 1,0 bis 1,5

-  
gut:  
bei einer Durchschnittsnote über 1,5 bis 2,5

-  
befriedigend:  
bei einer Durchschnittsnote über 2,5 bis 3,5

-  
ausreichend:  
bei einer Durchschnittsnote über 3,5 bis 4

-  
nicht bestanden:  
wenn einer oder mehrere der Prüfungsteile  
aus Absatz 2 mit "nicht ausreichend"  
bewertet worden sind.

(4) Die Prüfung ist nur dann bestanden, wenn  
die Noten sämtlicher Prüfungsteile aus  
Absatz 2, Satz 3 und Satz 4 jeweils  
mindestens "ausreichend" sind.

(5) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses  
informiert den Kandidaten innerhalb einer  
Woche schriftlich über eine nicht bestandene  
Prüfung bzw. einen nicht bestandenen  
Prüfungsteil; der Bescheid gibt auch darüber  
Auskunft, ob und ggf. in welchem Umfang  
die Prüfung wiederholt werden kann. Der  
Bescheid über die nicht bestandene Prüfung  
ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu  
versehen.

(6) Auf Antrag und gegen Vorlage der  
entsprechenden Nachweise wird Studenten,  
die die Hochschule ohne Abschluß verlassen,  
eine zusammenfassende Bescheinigung über  
erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen  
ausgestellt.

(7) Auf Grund der bestandenen  
Magisterprüfung wird der Hochschulgrad  
"Magister Artium" bzw. "Magistra Artium"  
(abgekürzt: M.A.) verliehen. Über die  
bestandene Prüfung erhält der Kandidat eine  
vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses  
unterzeichnete Urkunde, die die  
Prüfungsfächer, das Thema der  
Magisterarbeit und das Gesamtergebnis  
ausweist (Anhang 2), sowie ein Zeugnis mit  
den Noten sämtlicher Prüfungsteile (Anhang  
3). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages,  
an dem die letzten Prüfungsleistungen  
erbracht worden sind. Auf Antrag des

Kandidaten ist auch die im  
Magisterstudiengang bis zum Abschluß der  
Magisterprüfung benötigte Studiendauer in  
das Zeugnis aufzunehmen.

(8) Dem Kandidaten ist innerhalb eines  
Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens  
auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in  
seine Prüfungsakten zu gewähren.

#### § 10

Wiederholung der Magisterprüfung

(1) Wird die mündliche Prüfung in den  
beiden Hauptfächern oder in einem  
Hauptfach und in einem oder beiden  
Nebenfächern nicht mindestens mit  
"ausreichend" bewertet, so ist die gesamte  
mündliche Prüfung zu wiederholen. Wird die  
mündliche Prüfung dagegen nur in einem  
Hauptfach bzw. nur in einem oder in beiden  
Nebenfächern nicht mindestens mit  
"ausreichend" bewertet, so sind diese Teile  
der mündlichen Prüfung zu wiederholen.  
Falls die mündliche Prüfung insgesamt oder  
teilweise zu wiederholen ist, muß diese  
Wiederholung im jeweils folgenden Semester  
stattfinden. Andernfalls gilt die  
Gesamtprüfung als nicht bestanden.  
Entsprechendes gilt für eine zweite  
Wiederholungsprüfung. Eine dritte  
Wiederholungsprüfung ist nicht möglich.  
Mit "nicht ausreichend" bewertete  
Prüfungsleistungen in denselben Fächern des  
Magisterstudiums oder eine mit "nicht  
ausreichend" bewertete Magisterarbeit an  
anderen Universitäten oder gleichgestellten  
Hochschulen in Deutschland sind als  
Fehlversuche auf die zulässige Zahl der  
Wiederholungsprüfungen anzurechnen.  
Dasselbe gilt für mit "nicht ausreichend"  
bewertete, gleichwertige oder nach den  
Anforderungen geringerwertige  
Prüfungsleistungen, die in anderen  
Studiengängen auch an anderen Universitäten  
oder gleichgestellten Hochschule in  
Deutschland erbracht wurden. Die  
Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist  
nicht zulässig.

(2) Die Wiederholung einer nicht  
bestandenen Gesamtprüfung ist einmal  
möglich. In Ausnahmefällen kann der  
Vorsitzende des Prüfungsausschusses mit

Zustimmung der beiden Gutachter der ersten Wiederholungsprüfung und der Prüfer im Hauptfach in der ersten Wiederholungsprüfung eine zweite Wiederholung zulassen.

#### § 11

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten bzw. eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und im Zweifelsfall ein Attest eines von der Hochschule benannten Arztes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als "nicht ausreichend" bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuß den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen. .

(4) Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu

begründen und mit einer  
Rechtshilfebelehrung zu versehen.

## § 12

### Widerspruch

Gegen die nach dieser Ordnung getroffenen  
Entscheidungen kann der Kandidat nach  
Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen  
der Verwaltungsgerichtsordnung beim  
Vorsitzenden des Prüfungsausschusses  
Widerspruch erheben. Nach einer Beratung  
im Prüfungsausschuß wird über den  
Widerspruch vom Fachbereichsrat  
entschieden.

## § 13

### Ungültigkeitserklärung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung  
getäuscht und wird diese Tatsache nach der  
Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so  
kann der Prüfungsausschuß nachträglich die  
Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei  
deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat,  
entsprechend berichtigen und die Prüfung  
ganz oder teilweise für nicht bestanden  
erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die  
Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne  
daß der Kandidat hierüber täuschen wollte,  
und wird diese Tatsache erst nach der  
Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so  
wird dieser Mangel durch das Bestehen der  
Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die  
Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so  
entscheidet der Prüfungsausschuß.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer  
Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu  
geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist  
einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen.  
Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die  
Magisterurkunde einzuziehen, wenn die  
Prüfung auf Grund einer  
Täuschungshandlung für "nicht bestanden"  
erklärt wurde. Die Entscheidung ist dem  
Betroffenen unter Angabe der Gründe und  
mit einer Rechtsmittelbelehrung schriftlich  
mitzuteilen. Eine Entscheidung nach Absatz  
1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von  
fünf Jahren ab dem Datum des  
Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

## § 14

### Schlußbestimmung

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft. Gleichzeitig tritt vorbehaltlich der Übergangsregelung gemäß Absatz 2 die Ordnung für die Akademische Abschlußprüfung (Magisterordnung) im Fachbereich I der Universität Trier für das Fach Philosophie vom 8. Juni 1978 (StAnz. S. 418), zuletzt geändert durch Ordnung vom 10. Januar 1986 (StAnz. S. 16), außer Kraft.

(2) Die bisherige Ordnung vom 8. Juni 1978 gilt weiter für Kandidaten, die das Studium im Magisterstudiengang am Fachbereich I vor Inkrafttreten dieser Ordnung aufgenommen haben, wenn sie dies spätestens bei der Meldung zur Prüfung schriftlich beantragen.

Trier, den 23. September 1997

Der Dekan des Fachbereichs

der Universität Trier

Professor Dr. Dieter B a r t u s s e k

### Anhang 1

Studienanforderungen für das erste  
Hauptfach Philosophie

1.

Zwischenprüfungszeugnis gemäß der gültigen Zwischenprüfungsordnung für das Fach Philosophie. Ein

Zwischenprüfungszeugnis, das an einer anderen Hochschule in Deutschland im Fach Philosophie erworben wurde, wird ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.

2.

Im Hauptstudium fünf Leistungsnachweise und zwei unbenotete Teilnahmenachweise und zwar:

zwei Leistungsnachweise wahlweise über Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Sprachphilosophie und Logik

(Vertiefung), weitere drei Leistungsnachweise und zwei unbenotete Teilnahmenachweise in jeweils einem Hauptseminar über:

- Erste Philosophie (Ontologie und Metaphysik)

- Ethik oder philosophische Anthropologie

- Geschichtstheorie, Sozialtheorie oder Ideologielehre

### Anhang 1

Studienanforderungen für das erste  
Hauptfach Philosophie

- Hermeneutik oder Ästhetik
- Naturphilosophie und Theorie der Natur und Technik
- (wahlweise) Erste Philosophie (Ontologie und Metaphysik) (Vertiefung);
- Religionsphilosophie.

3.

Pflichtlektüre: Vier Texte aus den Epochen der Philosophiegeschichte (Antike, Mittelalter, Neuzeit, Gegenwart). Die Auswahl der Texte ist in Absprache mit den Prüfern zu treffen. ~~Die in Frage kommenden Texte sind in einer Liste im Dekanat des Fb I hinterlegt.~~

3.

Die vorzugsweise in Frage kommenden Texte sind in einer Orientierung bietenden Liste im Dekanat des Fb I hinterlegt. Abweichungen von der Liste können vereinbart werden.

## Anhang 2

UNIVERSITÄT TRIER  
 Fachbereich I  
 (Pädagogik - Philosophie - Psychologie)  
 URKUNDE

(Name) \_\_\_\_\_

geboren

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat am Fachbereich I der Universität Trier die Magisterprüfung in den Fächern

Philosophie (1. Hauptfach)

(1. Nebenfach)

\_\_\_\_\_ (2. Hauptfach)

(2. Nebenfach)

bestanden.

Gesamtnote: \_\_\_\_\_

Die schriftliche Hausarbeit behandelt das Thema

\_\_\_\_\_

Ihm/Ihr wird hiermit der Grad eines/einer  
 MAGISTER/MAGISTRA ARTIUM  
 (M. A. hinter dem Namen) verliehen.

Trier, den \_\_\_\_\_ Dekan des Fachbereichs I

(Notenstufen der Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut, befriedigend, ausreichend

Über die Prüfung wird gleichzeitig ein Zeugnis mit sämtlichen Einzelnoten ausgestellt.)

Anhang 3

UNIVERSITÄT TRIER  
Fachbereich I  
(Pädagogik - Philosophie - Psychologie)  
ZEUGNIS

(Name) \_\_\_\_\_

geboren

am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

hat am Fachbereich I der Universität Trier die Magisterprüfung in den  
Fächern

Philosophie (1 Hauptfach)

(1 Nebenfach)

\_\_\_\_\_ (2. Hauptfach)

(2. Nebenfach)

Note der Zwischenprüfung: \_\_\_\_\_

Note aus vier Hauptseminarscheinen: \_\_\_\_\_

Thema der Hausarbeit  
\_\_\_\_\_

Note: \_\_\_\_\_

Note der mündlichen Prüfung im  
ersten Hauptfach: \_\_\_\_\_

Note der mündlichen Prüfung im  
zweiten Hauptfach: \_\_\_\_\_

(Note aus den mündlichen Prüfungen in den beiden  
Nebenfächern) \_\_\_\_\_

Gesamtnote: \_\_\_\_\_

Trier, den \_\_\_\_\_ Dekan des Fachbereichs I

(Notenstufen der Gesamtnote: mit Auszeichnung, sehr gut, gut,  
befriedigend, ausreichend)

Anhang 4

Zulassungsvoraussetzungen und Prüfungsanforderungen

im Fach Philosophie als

zweitem Hauptfach oder als Nebenfach im Magisterexamen

I. Zulassungsvoraussetzungen

1. Philosophie als zweites Hauptfach oder Nebenfach:
    - a) Zeugnis der Zwischenprüfung gemäß geltender Zwischenprüfungsordnung des Faches Philosophie
    - b) Latinum (bzw. früheres Kleines Latinum)
  2. Philosophie als zweites Hauptfach:

Drei Leistungsnachweise im Hauptstudium, die verschiedenen Disziplinen der Philosophie (gemäß Anhang 1 Nr. 2) zugeordnet sein müssen.
  3. Philosophie als Nebenfach:

Ein Leistungsnachweis im Hauptstudium
- II. Prüfungsanforderungen
1. Philosophie als zweites Hauptfach:

Mündliche Prüfung durch zwei Prüfungsberechtigte des Faches Philosophie je 1/2 Stunde, wobei zwei spezielle Prüfungsgebiete im Sinne von Anhang 1 Nr. 2 vereinbart werden.
  2. Philosophie als Nebenfach:

1/2-stündige mündliche Prüfung durch einen Prüfungsberechtigten des Faches Philosophie, wobei ein spezielles Prüfungsgebiet im Sinne von Anhang 1 Nr. 2 vereinbart wird.
- III In Einzelfällen kann Philosophie auch in zwei Fachteilen studiert werden, die dann als Nebenfächer gelten. Die Entscheidung darüber trifft der geschäftsführende Professor des Faches Philosophie im Einvernehmen mit den Fachkollegen.

-----

<sup>1)</sup> Alle Angaben ohne Gewähr, rechtsgültige Fassungen der Prüfungsordnungen und Studienpläne sind im Sekretariat des Faches Philosophie erhältlich.

<sup>2)</sup> Bei Begriffen, die natürliche Personen bezeichnen, ist, sofern sich aus dem Kontext nichts anderes ergibt, stets die allgemeine logische Form gemeint, die sämtliche natürlichen Geschlechter umfaßt.

<sup>3)</sup> Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Fachstudienberatung Philosophie.